



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 19. Juli 2024

Nr. 37

Achte Verordnung zur Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung^{*)}

Vom 10. Juli 2024

Aufgrund des § 9 Abs. 5, des § 13 Abs. 6 und 7, des § 38 Abs. 1 und 2, des § 75 Abs. 9 und des § 81 jeweils in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), verordnet der Minister für Kultus, Bildung und Chancen nach Zustimmung des Landeselternbeirates nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 und nach Anhörung des Landesschülerrates nach § 124 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und nach Anhörung des Landesstudierendenrats nach § 125 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung

Die Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Meldung und Zulassung“

b) Die Angabe zum Sechsten Teil wird wie folgt gefasst:

„SECHSTER TEIL: Übergangs-, Schlussbestimmungen und Zuständigkeit“

c) Die Angabe „§ 54 Inkrafttreten“ wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 54 Ministerium

§ 55 Inkrafttreten“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In die gymnasiale Oberstufe wird aufgenommen, wer an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule nach den Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533, 672), in der jeweils geltenden Fassung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt wurde oder die Voraussetzungen nach § 64 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der

^{*)} Ändert FFN 72-181

Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2023 (ABl. S. 408), in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.“

b) Als Abs. 8 wird angefügt:

„(8) Die Aufnahme nach Abs. 1 bis 7 in eine Schule mit besonderer Aufgabenstellung kann zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem schulischen Auswahlverfahren voraussetzen, welches ein den geltenden wissenschaftlichen und testtheoretischen Standards genügendes Intelligenztestverfahren beinhalten kann.“

3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers“ durch das Wort „Klassenleitung“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut des bisherigen Satz 1 wird Abs. 1 und diesem wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch, wenn während des versäumten Unterrichts ein Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 3 Satz 4 zu erbringen gewesen wäre; die Regelung für begründete Einzelfälle nach Abs. 2 bleibt unberührt.“

b) Der Wortlaut des bisherigen Satz 2 wird Abs. 2.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „die“ gestrichen und das Wort „Erdkunde“ wird durch „Geographie“ ersetzt.

b) In Abs. 5 wird das Wort „Kultusministerium“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

6. Dem § 8 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Unterrichtsorganisation muss die altersgemäßen und zumutbaren Anforderungen und Belastungen der Schülerinnen und Schüler durch Unterricht, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen berücksichtigen und es sind feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer sowie angemessener zeitlicher Lage zu gewähren. Findet an einem Unterrichtstag sowohl vormittags als auch nachmittags Unterricht statt, ist eine angemessene Mittagspause zu gewähren. Die Gesamtkonferenz beschließt im Benehmen mit der Schulkonferenz über die nähere Ausgestaltung der Pausenregelung. Die Pausenregelung für die Sekundarstufe I soll unter Berücksichtigung der Gegebenheiten an der Einzelschule auf die Unterrichtsorganisation der Sekundarstufe II übertragen werden.“

7. Dem § 11 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Werden die Unterrichtsfächer Physik, Chemie und Biologie zweistündig angeboten, sind von den Schülerinnen und Schülern alle drei dieser Unterrichtsfächer zu belegen. Werden diese Unterrichtsfächer dreistündig angeboten, erfüllen die Schülerinnen und Schüler ihre Belegverpflichtung bereits mit zwei dieser Unterrichtsfächer. Als verpflichtend zu besuchendes Unterrichtsfach nach Anlage 6 ist entweder Politik und Wirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften zu belegen.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Wiederholung der Einführungsphase sind dabei grundsätzlich die Ergebnisse des Wiederholungsjahres maßgeblich, in begründeten Einzelfällen können die Leistungen der Schülerin oder des Schülers des ersten Durchgangs der Einführungsphase berücksichtigt werden.“

- b) In Abs. 3 Nr. 7 wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Bekanntnisse,“ die Wörter „Philosophie, Ethik,“ eingefügt.

- d) In Abs. 7 Satz 2 wird Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. in den Fremdsprachen, den Naturwissenschaften, Geschichte, Politik und Wirtschaft sowie Geographie mit mindestens drei Wochenstunden,“

- e) In Abs. 9 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Belegverpflichtung im Fach Politik und Wirtschaft kann durch das Fach Wirtschaftswissenschaften oder im zweiten Jahr der Qualifikationsphase, sofern Geographie seit dem ersten Halbjahr der Einführungsphase durchgängig belegt wurde, durch das Fach Geographie erfüllt werden.“

- f) Als Abs. 10 bis 12 werden angefügt:

„(10) Ein freiwilliger Rücktritt aus den ersten beiden Halbjahren der Qualifikationsphase in die Einführungsphase ist möglich, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht bereits in die Einführungsphase freiwillig zurückgetreten ist oder diese nach § 12 Abs. 5 wiederholt hat. Es bedarf keiner erneuten Zulassungsentscheidung.

(11) Ein freiwilliger Rücktritt ab dem dritten Halbjahr der Qualifikationsphase ist nur dann möglich, wenn der Antrag der Schülerin oder des Schülers mindestens vier Wochen vor der Zulassungsentscheidung nach § 23 Abs. 3 gestellt wurde.

(12) Für das Verfahren des freiwilligen Rücktritts, der fristgemäßen Antragstellung und der Entscheidung über den Antrag gilt § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 3 der VOGSV entsprechend. Bei der Bewertung der Leistungen am Ende eines Schulhalbjahres nach § 9 Abs. 3 werden die Leistungen der Wiederholungskurse zugrunde gelegt. § 13 Abs. 2 Satz 4 und die Regelungen zur Verweildauer nach § 3 bleiben unberührt. Am beruflichen Gymnasium ist § 18 Abs. 3 zu beachten.“

10. In § 14 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Wiederholung“ ein Komma und die Wörter „der freiwillige Rücktritt“ eingefügt.

11. Dem § 15 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) In den bilingualen Sachfächern ist bei schriftlichen Leistungsnachweisen und in der schriftlichen Abiturprüfung die inhaltliche Leistung maßgeblich für die Bewertung. Die sprachliche Leistung findet positiv Berücksichtigung, wenn entsprechendes fachspezifisches Vokabular verwendet wird oder gute kommunikative Fähigkeiten nachgewiesen werden. Sprachliche Fehler, die die sprachliche Richtigkeit, die Lesbarkeit und das Verständnis beeinträchtigen, führen zum Abzug von höchstens zwei Punkten, wenn die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der inhaltlichen Prüfungsleistung in hohem Maße behindert ist.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird die Angabe „3. September 2014 (ABl. S. 685)“ durch „15. April 2020 (ABl. S. 127)“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Teilnahme am Ethikunterricht gilt die Verordnung über den Ethikunterricht vom 15. März 2023 (ABl. S. 110).“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „dem Schwerpunkt“ durch „den Schwerpunkten“ ersetzt und nach den Wörtern „Praktische Informatik“ werden die Wörter „sowie Technische Informatik“ eingefügt.

b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „den Tutorinnen oder“ eingefügt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Informationstechnik,“ die Wörter „Technische Informatik, Informationstechnologie,“ und nach den Wörtern „Technische Kommunikation und Datenverarbeitung,“ die Wörter „Technische Systeme,“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Unterricht“ ein Semikolon und die Wörter „in mindestens zwei der fachrichtungs- und schwerpunktübergreifenden Fächer Physik, Chemie oder Biologie erhalten sie insgesamt vier Wochenstunden Unterricht“ eingefügt.

c) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Informatik,“ die Wörter „Technische Informatik,“ eingefügt.

d) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Informationstechnik,“ das Wort „Informationstechnologie,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Informatik,“ die Wörter „Technische Informatik,“ eingefügt.

e) In Abs. 11 Satz 2 werden nach dem Wort „Informatik,“ die Wörter „Technische Informatik,“ eingefügt.

f) In Abs. 12 Nr. 1 wird der Buchst. a wie folgt gefasst:

„a) Berufliche Informatik mit den Schwerpunkten Praktische Informatik sowie Technische Informatik,“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Kultusministerium“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden das Komma und die Wörter „die spätestens im Juni stattfinden,“ gestrichen.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel spätestens im Juni statt.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 4 werden die Abs. 2 bis 3.

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4, in Satz 1 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „der“ durch „den“ ersetzt und das Wort „Kultusministerium“ wird durch „Ministerium“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Den Termin für die Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife setzt die Schule fest. Dieser Termin erfolgt spätestens am 9. Juli. Das Schulverhältnis endet mit dem Tag der Ausgabe des Abschlusszeugnisses. Für den Fall, dass der 9. Juli auf einen Samstag oder Sonntag fällt, tritt an die Stelle des 9. Juli der davor liegende Freitag als spätester Termin.“

16. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Meldung und Zulassung“

- b) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler melden sich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zum Anfang des vierten Halbjahres der Qualifikationsphase Q4 zur Abiturprüfung. Der Termin für die Meldung wird spätestens eine Woche vor Beginn der Weihnachtsferien veröffentlicht. Nach dem Termin eingehende Meldungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „kann sich melden und“ werden gestrichen.
- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „oder erfüllt“ gestrichen.
- cc) In Nr. 3 werden die Wörter „oder im Prüfungshalbjahr besucht“ gestrichen.
- dd) In Nr. 4 werden die Wörter „oder am Ende des Prüfungshalbjahres nachweisen kann“ gestrichen.

- d) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung wird am Ende der Kursphase im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase Q4 ausgesprochen.“

- e) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 4 und 5.
- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Zur Abiturprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt. Zur Abiturprüfung wird ebenfalls nicht zugelassen, wer sich nicht zur Prüfung meldet. Die Entscheidung wird der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen den Eltern schriftlich mitgeteilt und begründet.“

- g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Voraussetzung eines durchgehenden Unterrichts in der Einführungsphase ist in den Unterrichtsfächern Politik und Wirtschaft und Wirtschaftswissenschaften auch erfüllt, wenn bis zum Ende der Einführungsphase ein Wechsel dieser Fächer erfolgt.“

b) In Abs. 7 Satz 2 wird nach dem Wort „Informationstechnik,“ das Wort „Informationstechnologie,“ eingefügt.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anforderungen in den schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen für die einzelnen Fächer und die Bewertungen der Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Inhalt der Lehrpläne oder der Kerncurricula sowie Bildungsstandards und aus den Regelungen für das Landesabitur. Die schriftlichen Prüfungen und die mündlichen Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte des Zeitraums der vier Halbjahre der Qualifikationsphase (Q1 bis Q4). Die Präsentation (§ 37) bezieht sich auf die Inhalte bis zur Aushändigung der Aufgabenstellung. Die Rahmensetzungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung sind zu berücksichtigen, sofern diesen nicht die landesrechtlichen Regelungen entgegenstehen. Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden landesweit einheitlich durch das Ministerium gestellt. Das Ministerium kann anordnen, dass die Schulen für alle oder für bestimmte Abiturprüfungsfächer Aufgabenvorschläge einreichen.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Kultusministerium“ durch „Ministerium“ ersetzt.

19. In § 26 Abs. 8 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa werden nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „sowie mit dem Schwerpunkt Technische Informatik vier Leistungskurse in Technische Informatik und mindestens zwei Grundkurse in Informationstechnologie“ eingefügt.

20. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sitzung des Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn kein Mitglied des Ausschusses der elektronischen Form widerspricht.“

b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für jede mündliche Prüfung nach § 35 Abs. 3 wird ein Fachausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied desselben, das fachkundig ist,
2. die Prüferin oder der Prüfer,
3. eine weitere fachkundige Lehrkraft, die das Protokoll führt.

Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachausschusses können auch eine fachkundige Lehrkraft einer anderen Schule oder weitere Lehrkräfte pro Aufgabenfeld sein, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragt sind, und die entsprechende Lehramtsbefähigung nach Abs. 4 besitzen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachausschusses stellt für die mündliche Prüfung sicher, dass die Vorgaben nach Abs. 5 erfüllt werden. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Anzahl der weiteren Lehrkräfte pro

Aufgabenfeld, die mit dem Fachausschussvorsitz beauftragt werden können, wird durch Erlass geregelt. Abs. 3 Satz 5 findet keine Anwendung.“

c) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat Beschlüsse des Prüfungsausschusses oder der Fachausschüsse sowie die Beurteilung von Prüfungsleistungen zu beanstanden, wenn gegen Rechtsvorschriften, vor allem gegen die Grundsätze nach Abs. 5, verstoßen wurde. Sie oder er kann die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde beantragen. Bis zur Entscheidung wird der Beschluss ausgesetzt. § 33 Abs. 4 bleibt unberührt.“

21. § 30 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Kultusministerium“ durch „Ministerium“ ersetzt.

b) In Satz 5 werden nach den Wörtern „nach der schriftlichen Prüfung“ ein Komma und die Wörter „der mündlichen Prüfung, der zusätzlichen mündlichen Prüfung, der fachpraktischen Prüfung, der Präsentationsprüfung oder dem Kolloquium der besonderen Lernleistung“ eingefügt.

22. In § 32 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kultusministerium“ durch „Ministerium“ ersetzt.

23. In § 33 Abs. 3 Satz 7 wird das Wort „Kultusministerium“ durch „Ministerium“ ersetzt.

24. § 34 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch „fünf“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 28 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 4 bleibt unberührt.“

25. § 37 Abs. 6 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Fachausschuss entscheidet mit Mehrheit über die Bewertung. Ist wegen Stimmengleichheit ein Mehrheitsentscheid nicht möglich, so gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Fachausschusses den Ausschlag.“

26. In § 38 Abs. 3 wird das Wort „Kultusministerium“ durch „Ministerium“ ersetzt.

27. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ministerium wird ermächtigt, durch erlassliche Regelungen elektronische Abschriften von Zeugnissen als zulässig vorzusehen und nähere Ausführungen zum Verfahren zu treffen.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „weitere Ausführung“ durch das Wort „Zweitausfertigung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Dienstsigel“ durch „Siegel“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die als solche gekennzeichnete Zweitausfertigung des Zeugnisses ist zu der Schülerakte zu nehmen.“

28. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der vollständige Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerabiturprüfung muss schriftlich bis zum 15. Dezember des der Prüfung oder dem Prüfungstermin vorangehenden Jahres bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eingegangen sein (Ausschlussfrist). Nach Eingang der vollständigen Meldeunterlagen erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller die Aufforderung zur Zahlung der Prüfungsgebühr innerhalb einer durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegten Frist. Der Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Zulassung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Nachweis darüber,

a) dass nach der erweiterten Meldebescheinigung nach § 18 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), der erste Wohnsitz seit mindestens zwölf Monaten vor Antragstellung in Hessen liegt oder dass der Arbeitsplatz in den letzten zwölf Monaten vor dem Meldetermin, bei besonders befähigten Berufstätigen nach Abs. 4 in den letzten 36 Monaten vor dem Meldetermin, in Hessen liegt, oder

b) dass ein Vorbereitungsinstitut in Hessen oder eine genehmigte Ersatzschule in Hessen besucht wurde, wenn

aa) die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht oder weniger als zwölf Monate in Hessen lebt oder arbeitet oder

bb) besonders befähigte Berufstätige nicht oder weniger als 36 Monate in Hessen leben oder arbeiten.“

bb) Die bisherigen Nr. 7 bis 9 werden die Nr. 6 bis 8.

cc) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 9 und wie folgt gefasst:

„9. ein Bericht über Umfang und Art der Prüfungsvorbereitung, der für jedes gewählte Fach auf gesondertem Blatt genaue Angaben über die in den Prüfungsfächern durchgearbeiteten Stoffgebiete und die genutzten Quellen enthält.“

c) Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des gültigen internationalen Reiseausweises mit einer Aufenthaltserlaubnis, deren Gültigkeit den Prüfungszeitraum umfasst,“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetze vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“ durch „Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217)“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird das Wort „BBlG“ durch die Wörter „des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
- e) Abs. 9 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
- „Die durch die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulen und Schulaufsichtsbehörden vom 1. Dezember 2023 (ABl. S. 763) geregelten Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.“
29. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. die erforderlichen Unterlagen nach § 43 Abs. 2 bis 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig eingegangen sind oder“
- bb) Als Nr. 6 wird angefügt:
- „6. die Prüfungsgebühr nicht fristgerecht gezahlt wurde.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Ein Nachweis ist mit der Anmeldung spätestens zu den jeweiligen Anmeldefristen nach § 43 Abs. 1 vorzulegen.“
- cc) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „oder aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht an der Prüfung teilnehmen kann“ gestrichen.
- c) Als Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) Versäumt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer den Haupttermin der Abiturprüfungen aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, so erhält sie oder er die Möglichkeit, die Prüfung an einem von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde festgelegten Nachtermin nachzuholen. Kann eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht am Nachtermin teilnehmen, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde der Fortsetzung der Prüfung im jeweils folgenden Prüfungsjahr zustimmen. Für eine Fortsetzung muss sich die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nach Aufforderung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde bis zum 15. Dezember des der Prüfung oder dem Prüfungstermin vorangehenden Jahres rückmelden. Bei der Rückmeldung ist die Prüfungsfähigkeit zu erklären. Bei Verhinderung durch Krankheit bleibt § 30 Abs. 10 Satz 5 unberührt.“
30. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.
- b) Abs. 6 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchst. e wird als neuer Buchst. f eingefügt:
- „f) Technische Informatik,“

- bb) Die bisherigen Buchst. f bis q werden die Buchst. g bis r.
- c) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 Buchst. c wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 Satz 4 werden die Wörter „oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch „die zuständige Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
31. § 48 Abs. 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Abweichend von Satz 2 wird im Fall einer Aufnahme in ein berufliches Gymnasium bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 18 Abs. 4 Satz 4 sowie am Abendgymnasium und am Hessenkolleg die berufliche Tätigkeit mit der Aufnahme in die Schule nachgewiesen; davon unberührt bleiben die Bestimmungen in § 20 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie in § 20 Abs. 5 Satz 2.“
32. In § 49 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kultusministerium“ durch „Ministerium“ ersetzt
33. § 50 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Durch aufsteigenden benoteten Unterricht kann das Lateinum nach Abs. 1 am Ende des Schuljahres zuerkannt und bescheinigt (Anlage 11 a) werden, in dem eine der folgenden Bedingungen für Dauer und Leistungsbewertung des Unterrichts erfüllt wurde:
1. Latein ist erste Fremdsprache und wird mit mindestens der Note „ausreichend“ oder 5 Punkten nach sechsjährigem aufsteigenden Unterricht im gymnasialen Bildungsgang oder in einem Kurs der schulformübergreifenden Gesamtschule, der auf den gymnasialen Bildungsgang ausgerichtet ist, abgeschlossen,
 2. Latein ist zweite Fremdsprache in der Mittelstufe und wird am Ende der Einführungsphase mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen,
 3. Latein ist benotete dritte Fremdsprache in der Mittelstufe und wird am Ende der Qualifikationsphase mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen oder
 4. Latein wird in der Einführungsphase neu begonnen, mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet und mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung werden in Latein als viertem oder fünftem Abiturprüfungsfach oder einer Prüfung nach Abs. 7 erreicht.“
34. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Wörter „Hessisches Kultusministerium“ durch „Ministerium“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „drittes“ ein Komma und die Wörter „viertes oder fünftes“ eingefügt.
35. Die Überschrift des Sechsten Teils wird wie folgt gefasst:

„SECHSTER TEIL

Übergangs-, Schlussbestimmungen und Zuständigkeit“

36. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Übergangsregelungen

(1) Die Maßgabe nach § 25 Abs. 1 Satz 2, dass sich die schriftlichen Prüfungen und die mündlichen Prüfungen auf die Inhalte des Zeitraums der vier Halbjahre der Qualifikationsphase (Q1 bis Q4) beziehen, gilt erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2025/2026 in die Qualifikationsphase eintreten und am Landesabitur 2027 teilnehmen. § 25 Abs. 1 in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung gilt für Schülerinnen und Schüler fort, die vor dem Schuljahr 2025/2026 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und am Landesabitur 2025 oder 2026 teilnehmen. Für alle Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2025/2026 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und aufgrund von Wiederholungen, freiwilligen Rücktritten oder Unterbrechungen des Schulbesuchs am Landesabitur 2027 oder nachfolgend teilnehmen, beziehen sich die schriftlichen Prüfungen auf die Inhalte des Zeitraums der vier Halbjahre der Qualifikationsphase (Q1 bis Q4).

(2) Die Verpflichtung für Schülerinnen und Schüler nach § 13 Abs. 9 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 7 durchgehend Unterricht in Politik und Wirtschaft zu belegen besteht erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2023/2024 in die Einführungsphase eintreten. Anlage 7 in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung gilt für Schülerinnen und Schüler fort, die vor dem Schuljahr 2023/2024 in die Einführungsphase eingetreten sind.“

37. § 52a wird wie folgt gefasst:

„§ 52a

Befristete Übergangsregelungen

§ 14 Abs. 6 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.“

38. Nach § 53 wird als neuer § 54 eingefügt:

„§ 54

Ministerium

Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium.“

39. Der bisherige § 54 wird § 55.

40. Die Anlagen 1, 6, 7 und 14a erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juli 2024

Der Hessische Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Schwarz



(Name und Ort der Schule)
Kursheft_____
Schüler-Nr./ Stud.-Nr. 1)_____
(Vorname und Name)

Geburtsdatum: _____ Bekenntnis 2): _____

Geburtsort: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Eintritt in die Einführungsphase: _____

Eintritt in die Qualifikationsphase: _____

Vorher besuchte Schule/Schulform/Ort _____

Tutorin/Tutor	von	bis
	von	bis
	von	bis

Zu beachten:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note 1 (sehr gut) 12/11/10 Punkte entsprechen der Note 2 (gut)
 9/8/7 Punkte entsprechen der Note 3 (befriedigend)
 6/5/4 Punkte entsprechen der Note 4 (ausreichend)
 3/2/1 Punkte entsprechen der Note 5 (mangelhaft)
 0 Punkte entsprechen der Note 6 (ungenügend) Kurse mit 0 Punkten gelten als nicht belegt.

Abkürzungen:

Wstd: Wochenstunden LK: Leistungskurs
 GK: Grundkurs
 AF: Aufgabenfeld
 OAVO: Oberstufen- und Abiturverordnung

1) nicht Zutreffendes streichen

2) Angabe optional

 Schülerin/Schüler - Studierende/Studierender ¹⁾; Geburtsdatum

Nachweis wiederholter Jahrgangsstufen

Die Jahrgangsstufe am Ende der Mittelstufe wurde

- nicht wiederholt
- wegen Nichtversetzung/wegen nicht bestandener Abschlussprüfung wiederholt. ¹⁾

Nachweis der vor Eintritt in die Einführungsphase betriebenen Fremdsprachen

	Schulform	Jahrgangsstufe
1. Fremdsprache _____	_____	_____
2. Fremdsprache _____	_____	_____
3. Fremdsprache _____	_____	_____

Die Verpflichtung in der 2. Fremdsprache muss/muss nicht in der gymnasialen Oberstufe erfüllt werden. ¹⁾

.....
 (Datum)

.....
 (Tutorin/Tutor)

Nachweis des Unterrichts in

- der 2. Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe/dem beruflichen Gymnasium/dem Abend- gymnasium/
 dem Hessenkolleg
- in einer mit der Einführungsphase neu aufgenommenen Fremdsprache.

	Fremdsprache	Halbjahr	Wstd.	Punkte	Lehrkraft	Handzeichen
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						

Nachweis berufsbezogener Vorbildung in der gewählten Fachrichtung und weitere Befähigungen

Der Nachweis wurde durch Vorlage der Zeugnisse erbracht.

.....
 (Datum)

.....
 (Tutorin/Tutor)

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

Schülerin/Schüler- Studierende/Studierender¹⁾; Geburtsdatum

Erwerb des Latinums/Graecums

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ hat am Lateinunterricht in den Jahrgangsstufenbisteilgenommen und die Bedingungen nach § 50 Abs. 1 bis 4 OAVO erfüllt oder eine Abiturprüfung in diesem Fach mit Punkten nach § 50 Abs. 7 OAVO abgelegt. Der Nachweis wurde durch Vorlage der Zeugnisse erbracht.¹⁾

Das Latinum nach § 50 OAVO wurde damit erworben.¹⁾

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ hat am Altgriechischunterricht in den Jahrgangsstufenbis.....teilgenommen und die Bedingungen nach § 50 Abs. 6 OAVO oder eine Abiturprüfung in diesem Fach mit..... Punkten nach § 50 Abs. 7 OAVO abgelegt. Der Nachweis wurde durch Vorlage der Zeugnisse erbracht.¹⁾

Das Graecum nach § 50 OAVO wurde damit erworben.¹⁾

.....
(Datum)

.....
(Tutorin/Tutor)

Befreiung vom Unterricht

1. Die Teilnahme der Schülerin/des Schülers – der Studierenden/des Studierenden¹⁾ ist nach § 17 Abs. 1 OAVO nur eingeschränkt möglich.

Umfang	Befristung	Datum	Unterschrift Tutorin/Tutor
_____	_____	_____	_____

2. Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ ist vom fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht teilweise befreit.

Jahrgangsstufe	Befreiung	Datum	Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter
_____	_____	_____	_____

3. Weitere Befreiungen

Sonstiges (z. B. Verlängerung der Schulbesuchsdauer nach § 3 der OAVO)

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

Schülerin/Schüler – Studierende/Studierender²⁾; Geburtsdatum

...Halbjahr 20..../.Einführungsphase

Fach	Lehrkraft	Punkte
------	-----------	--------

1. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Deutsch		
Fremdsprache		
(Fremdsprache) ¹⁾		
(Kunst, Musik, Darstellendes Spiel) ¹⁾		

2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

Politik und Wirtschaft		
Geschichte		
.....Religion / Ethik ²⁾		
(Wirtschaftswissenschaften) ¹⁾		
(Geographie) ¹⁾		
(Rechtskunde) ¹⁾		
(Philosophie) ¹⁾		
(Ernährungsökonomie) ¹⁾		
(Erziehungswissenschaft) ¹⁾		
(Psychologie) ¹⁾		
(Bildungsprozesse) ¹⁾		
(Gesundheitsökonomie) ¹⁾		
(Umweltökonomie) ¹⁾		
(Wirtschaftslehre) ¹⁾		

3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Mathematik		
Physik		
Chemie		
Biologie		
(Informatik) ¹⁾		
(Praktische Informatik) ¹⁾		
(Informationstechnik) ¹⁾		
Technische Informatik ¹⁾		
Informationstechnologie ¹⁾		
(Technische Kommunikation und Datenverarbeitung) ¹⁾		
Technische Systeme ¹⁾		
(Ernährungslehre) ¹⁾		
(Praxis der Lebensmittelproduktion) ¹⁾		
(Gesundheitslehre) ¹⁾		
(Präventionsstrategien im Gesundheitsbereich) ¹⁾		
(Bautechnik) ¹⁾		
(Konstruktionslehre) ¹⁾		
(Technische Kommunikation) ¹⁾		
(Biologietechnik) ¹⁾		
(Laborpraxis Biologietechnik) ¹⁾		
(Chemietechnik) ¹⁾		

(Laborpraxis Chemietechnik) ¹⁾		
(Stöchiometrie und Datenverarbeitung) ¹⁾		
(Elektrotechnik) ¹⁾		
(Elektronik) ¹⁾		
(Gestaltungs- und Medientechnik) ¹⁾		

(Medientechnik und -produktion) ¹⁾		
(Maschinenbautechnik) ¹⁾		
(Produktionstechnik) ¹⁾		
(Technische Kommunikation und Werkstofftechnik) ¹⁾		
(Mechatronik) ¹⁾		
(Mechatronische Teilsysteme) ¹⁾		
(Umwelttechnik) ¹⁾		
(Technische Kommunikation und Mikrobiologie) ¹⁾		
(Rechnungswesen) ¹⁾		
(Datenverarbeitung) ¹⁾		

4.

Sport		
-------	--	--

Versäumnisse:Std. (...Std. entschuldigt/...Std. unentschuldigt) ²⁾

Zugelassen/Nicht zugelassen zur Qualifikationsphase laut Konferenzbeschluss vom²⁾

Freiwillige Unterrichtsveranstaltungen:

.....

Bemerkungen:

.....

Datum:

.....
 (Schulleiterin/Schulleiter, ein
 Schulleitungsmitglied nach § 5
 Abs. 2 Satz 1 oder
 nach § 18 Abs. 5 Satz 1)

.....
 (Tutorin/Tutor)

.....
 (Elternteil oder Schülerin/Schüler
 - Studierende/ Studierender ²⁾ bei
 Volljährigkeit)

1) nicht Zutreffendes entfällt

2) nicht Zutreffendes streichen

Schülerin/Schüler – Studierende/Studierender ¹⁾; Geburtsdatum

Qualifikationsphase

...Halbjahr 20.../1./2. Schuljahr der Qualifikationsphase

Fach*)	Kursart LK/GK	Kursthema	Lehrkraft	Punkte
--------	---------------	-----------	-----------	--------

1) Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

2) Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

3) Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

4)

Sport				
--------------	--	--	--	--

*) Bei fachübergreifenden oder fächerverbindenden Kursen nach § 9 Abs. 4 der OAVO sind die beteiligten Fächer anzugeben.

Versäumnisse:Std. (...Std. entschuldigt/ Std. unentschuldigt) ¹⁾

Freiwillige Unterrichtsveranstaltungen:

.....

Bemerkungen:

..... Datum:

.....

.....
 (Schulleiterin/Schulleiter, ein
 Schulleitungsmitglied nach § 5
 Abs. 2 Satz 1 oder
 nach § 18 Abs. 5 Satz 1)

.....
 (Tutorin/Tutor)

.....
 (Elternteil oder Schülerin/Schüler
 - Studierende/ Studierender ¹⁾ bei
 Volljährigkeit)

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

 Schülerin/Schüler – Studierende/Studierender ¹⁾; Geburtsdatum

Nachweis einer besonderen Lernleistung

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende ¹⁾ hat folgende besondere Lernleistung (§ 37 der OAVO) nachgewiesen:

Die besondere Lernleistung wurde nach dem Kolloquium am.....mit Punkten bewertet.

.....
 (Datum)

.....
 (Tutorin/Tutor)

Nachweis in den Grundkursfächern

24 Grundkurse zur Anrechnung der Gesamtqualifikation nach § 26 der OAVO

Lfd Nr.	Aufgabenfeld	Schulhalbjahr	Fach	Kursthema	1-4 Punkte	5-15 Punkte	Lehrkraft in den 3 verbindlichen Kursen der Prüfungsfächer
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
Gesamtpunktzahl in 24 Grundkursen							

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

Schülerin/Schüler – Studierende/Studierender¹⁾; Geburtsdatum

Nachweise in den Leistungsfächern

Vor dem Prüfungshalbjahr abgeschlossene Leistungskurse zur Anrechnung der Gesamtqualifikation nach § 26 der OAVO:

Leistungsfach.....

Schulhalbjahr	Kursthema	Lehrkraft	Punkte (einfach)	Punkte (in zweifacher Wertung)
1.				
2.				
3.				
4.				

Leistungsfach

1.				
2.				
3.				
4.				

Die Schülerin/ Der Schüler oder Die Studierende/ Der Studierende¹⁾ erfüllt/ erfüllt nicht¹⁾ die Bedingungen für die Zulassung nach § 26 Abs. 2/ Abs. 3¹⁾ der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO).

Gesamtpunktzahl im Leistungsfachbereich _____

Prüfungsfächer

Die Schülerin/Der Schüler wählt als Prüfungsfächer und Prüfende:

- 1.
Leistungsfach (Prüferin/Prüfer)
- 2.
Leistungsfach (Prüferin/Prüfer)
- 3.
schriftliches Prüfungsfach (Prüferin/Prüfer)
- 4.
mündliche Prüfung (Prüferin/Prüfer)
- 5.
fünftes Prüfungsfach (Prüferin/Prüfer)

Erklärung

nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der OAVO

.....
.....

Überprüfung der Meldung

Ich habe die Eintragung in diesem Kursheft unter besonderer Beachtung der §§ 23 bis 26 der OAVO überprüft und festgestellt, dass die Schülerin/der Schüler – die Studierende/der Studierende¹⁾ die Auflagen der Verordnung für die Zulassung der Abiturprüfung erfüllt/nicht erfüllt. ¹⁾

Folgende Auflage(n) ist/sind nicht erfüllt..... ¹⁾

.....
(Datum)

.....
(Tutorin/Tutor)

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

Schülerin/Schüler – Studierende/Studierender ¹⁾; Geburtsdatum

Zulassung

a) Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende ¹⁾ ist für die Abiturprüfung zugelassen/nicht zugelassen¹⁾, weil

.....
.....

.....
(Datum)

.....
(die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

b) Eine mündliche Prüfung findet für die Schülerin/den Schüler – die Studierende/den Studierenden ¹⁾ nach § 34 Abs. 3 der OAVO nicht statt, weil

.....
.....

.....
(Datum)

.....
(die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

c) Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende ¹⁾ hat eine besondere Lernleistung eingereicht. Die besondere Lernleistung wurde zugelassen/nicht zugelassen¹⁾, weil

.....
.....

.....
(Datum)

.....
(die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende ¹⁾ hat im Schuljahr/ ... die Abiturprüfung bestanden/nicht bestanden. ¹⁾

a) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erhielt sie/er am

b) Sie/Er kann die Prüfung wiederholen. ¹⁾

Abgangszeugnis erteilt am

.....
(Datum)

.....
(Schulleiterin/Schulleiter,
ein Schulleitungsmitglied nach § 5
Abs. 2 Satz 1 oder
nach § 18 Abs. 5 Satz 1)

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende ¹⁾ hat im Schuljahr/ die Abiturprüfung wiederholt und bestanden/nicht bestanden. ¹⁾

a) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erhielt sie/er am

b) Sie/Er kann die Prüfung nicht wiederholen. Sie/Er muss die Schule verlassen.

Abgangszeugnis erteilt am

.....
(Datum)

.....
(Schulleiterin/Schulleiter,
ein Schulleitungsmitglied nach § 5
Abs. 2 Satz 1 oder
nach § 18 Abs. 4 Satz 1)

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

Anlage 6 (zu § 11 Abs. 3)

Stundentafel der Einführungsphase (gymnasiale Oberstufe und berufliches Gymnasium)

Fächer	Gymnasiale Oberstufe	Berufliches Gymnasium															
		fachrichtungs- oder schwerpunkt- über- greifend	Berufliche Informatik		Ernährung	Gesundheit und Soziales		Technik							Wirtschaft		
			Praktische Informatik	Technische Informatik		Erziehungs- wissen- schaft	Gesundheit	Bautechnik	Biologie- technik	Chemie- technik	Elektro- technik	Gestal- tungs- und Medien- technik	Maschinen- bautechnik	Mechatro- nik		Umwelt- technik	
		Wochenstunden-/ Jahresstundenzahl															
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld																	
Deutsch	3/108	3-5/108-180															
Fremdsprache	6/216 ¹⁾	3-5/108-180															
weitere Fremdsprache		4/144 ⁴⁾															
Kunst oder Musik oder Darstellen- des Spiel	2/72																
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld																	
Politik und Wirtschaft	2/72 ²⁾	2/72															
Wirtschaftswissenschaften	3/108 ²⁾																
Geographie	0 oder 2 / 0 oder 72 ³⁾																
Geschichte	2/72	2/72															
... Religion oder Ethik	2/72	1-2/36-72															
Ernährungsökonomie					3/108												
Erziehungswissenschaft						5/180											
Psychologie						3/108											
Gesundheitsökonomie							3/108										
Umweltökonomie															3/144		
Wirtschaftslehre																5/180	
Bildungsprozesse						2/72											
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld																	
Mathematik	4/144	3-5/108-180															
Physik	6/216 ⁵⁾	4/144 ⁶⁾															
Chemie																	
Biologie																	
Praktische Informatik			4/144														
Informationstechnik			4/144														
Technische Informatik				4/144													
Informationstechnologie				4/144													
Ernährungslehre					5/180												
Gesundheitslehre						5/180											
Bautechnik								4/144									
Konstruktionslehre								4/144									
Biologietechnik									4/144								
Laborpraxis Biologietechnik									4/144								
Chemietechnik										4/144							
Laborpraxis Chemietechnik										4/144							
Elektrotechnik											4/144						
Elektronik											4/144						
Gestaltungs- und Medientechnik												4/144					
Medientechnik und -produktion												4/144					
Maschinenbautechnik													4/144				
Produktionstechnik													4/144				
Mechatronik														4/144			

	Gymnasiale Oberstufe	Berufliches Gymnasium													
		fachrichtungs- oder schwerpunkt- über- greifend	Berufliche Informatik		Ernährung	Gesundheit und Soziales		Technik							Wirtschaft
			Praktische Informatik	Technische Informatik		Erziehungs- wissen- schaft	Gesundheit	Bautechnik	Biologie- technik	Chemie- technik	Elektro- technik	Gestal- tungs- und Medien- technik	Maschinen- bautechnik	Mechatro- nik	Umwelt- technik
Fächer		Wochenstunden-/ Jahresstundenzahl													
Mechatronische Teilsysteme														4/144	
Umwelttechnik															5/180
Rechnungswesen															2/72
Datenverarbeitung															3/108
Technische Kommunikation und Datenverarbeitung			2/72						2/72						
Technische Systeme				2/72											
Praxis der Lebensmittelproduktion					2/72										
Präventionsstrategien im Gesund- heitsbereich							2/72								
Technische Kommunikation								2/72		2/72	2/72		2/72		
Stöchiometrie und Datenverarbei- tung										2/72					
Technische Kommunikation und Werkstofftechnik													2/72		
Technische Kommunikation und Mikrobiologie															2/72
Sport	2/72	2/72													
Kompensations- bzw. Orientie- rungs- bzw. Profilbildungsstun- den	5/180														

1) im Falle von § 14 Abs. 1 und 2 der OAVO

2) entweder Politik und Wirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften; auf der Grundlage von § 24 Abs. 5 Satz 1 wird ein Wechsel von Wirtschaftswissenschaften zu Politik und Wirtschaft bis zum Ende der Einführungsphase zugelassen.

3) Die Belegverpflichtung im Fach Politik und Wirtschaft kann durch das Fach Wirtschaftswissenschaften oder im zweiten Jahr der Qualifikationsphase, sofern Geographie seit dem ersten Halbjahr der Einführungsphase durchgängig belegt wurde, durch das Fach Geographie erfüllt werden.

4) im Falle von § 14 Abs. 3 der OAVO

5) in mindestens 2 von 3 Naturwissenschaften

6) in 2 von 3 Naturwissenschaften

Anlage 7 (zu § 13 Abs. 9)

Mindestzahl der zu belegenden Kurse in der Qualifikationsphase (gymnasiale Oberstufe und berufliches Gymnasium)

Fächer	Gymnasiale Oberstufe	Berufliches Gymnasium													
		fachrichtungs- oder schwerpunkt- über- greifend	Berufliche Infor- matik		Ernährung	Gesundheit und Soziales		Technik						Wirtschaft	
			Praktische Informatik	Technische Informatik		Erziehungs- wissen- schaft	Gesundheit	Bautechnik	Biologie- technik	Chemie- technik	Elektro- technik	Gestal- tungs- und Medien- technik	Maschinen- bautechnik		Mechatro- nik
Mindestzahl der zu belegenden Kurse															
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld															
Deutsch	4	4													
fortgeführte Fremdsprache	4	4													
(Fremdsprache nach § 14 Abs. 3)	(4)	(4)													
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	2	2 ⁴⁾													
weitere Fremdsprache	(2) ¹⁾														
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld															
Politik und Wirtschaft	0, 2 oder 4 ²⁾	4													
Wirtschaftswissenschaften	0 oder 4 ²⁾														
Geographie	0 oder 4 ²⁾														
Geschichte	4	4													
... Religion oder Ethik	4	4													
Ernährungsökonomie					4										
Erziehungswissenschaft						4 + 1 ³⁾									
Psychologie						4									
Gesundheitsökonomie							4								
Umweltökonomie														4	
Wirtschaftslehre															4 + 1 ³⁾
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld															
Mathematik	4	4													
Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik)	4	4													
weitere Naturwissenschaft oder Informatik	(2) ¹⁾														
Praktische Informatik			4 + 1 ³⁾												
Informationstechnik			4												
Technische Informatik				4 + 1 ³⁾											
Informationstechnologie				4											
Ernährungslehre					4 + 1 ³⁾										
Gesundheitslehre						4 + 1 ³⁾									
Bautechnik							4 + 1 ³⁾								
Konstruktionslehre							4								
Biologietechnik								4 + 1 ³⁾							
Laborpraxis Biologietechnik								4							
Chemietechnik									4 + 1 ³⁾						
Laborpraxis Chemietechnik									4						
Elektrotechnik										4 + 1 ³⁾					
Elektronik										4					
Gestaltungs- und Medientechnik											4 + 1 ³⁾				
Medientechnik und -produktion											4				
Maschinenbautechnik												4 + 1 ³⁾			
Produktionstechnik												4			
Mechatronik													4 + 1 ³⁾		

	Gymnasiale Oberstufe	Berufliches Gymnasium													
		fachrichtungs- oder schwerpunkt- über- greifend	Berufliche Informatik		Ernährung	Gesundheit und Soziales		Technik							Wirtschaft
			Praktische Informatik	Technische Informatik		Erziehungs- wissen- schaft	Gesundheit	Bautechnik	Biologie- technik	Chemie- technik	Elektro- technik	Gestal- tungs- und Medien- technik	Maschinen- bautechnik	Mechatro- nik	
Fächer		Mindestzahl der zu belegenden Kurse													
Mechatronische Teilsysteme														4	
Umwelttechnik															4 + 1 ³⁾
Rechnungswesen															2
Datenverarbeitung															2
Sport	4	4													

1) zwei fremdsprachliche oder zwei naturwissenschaftliche Kurse oder zwei Informatikkurse

2) entweder vier Kurse Politik und Wirtschaft oder vier Kurse Wirtschaftswissenschaften. Die Belegverpflichtung im Fach Politik und Wirtschaft kann durch das Fach Wirtschaftswissenschaften oder im zweiten Jahr der Qualifikationsphase, sofern Geographie seit dem ersten Halbjahr der Einführungsphase durchgängig belegt wurde, durch das Fach Geographie erfüllt werden.

3) ergänzender Grundkurs

4) Unterricht nach § 13 Abs. 9 i.V.m. § 19 Abs. 9

Prüfungsordnung für den französischsprachigen Prüfungsteil beim gleichzeitigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat

(nach Verwaltungsabgabe zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Bildung, Jugend und Sport der Französischen Republik vom 22. Januar 2021)

§ 1

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der die Bewertung im Hinblick auf den Erwerb des Baccalauréat vornimmt

Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

(1) Die oder der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil oder seine Vertreterin oder sein Vertreter, die oder der von der zuständigen französischen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender des Baccalauréat-Prüfungsausschusses eingesetzt wird.

(2) Die Lehrkräfte der Schule, die die Arbeiten in den Abibac-spezifischen Fächern korrigiert und benotet haben.

Ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine Fachlehrkraft führt das Protokoll.

Die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Schule und eine von der zuständigen deutschen Behörde beauftragte Verantwortliche oder ein beauftragter Verantwortlicher können den Prüfungen beiwohnen.

§ 2

Prüfungsfächer, die im Hinblick auf den Erwerb des Baccalauréat bewertet werden

(1) Die Fächer der Prüfung sind

- a) Französisch (schriftlich, Gewichtungsfaktor 1),
- b) Geschichte oder ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach (schriftlich oder mündlich, Gewichtungsfaktor 1).

Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat entscheidet sich zu Beginn des Schuljahrs, in dem die Prüfung stattfindet, für das Fach Geschichte oder das weitere gesellschaftswissenschaftliche Fach als schriftliches oder mündliches Prüfungsfach. Die grundsätzliche Entscheidung zur Möglichkeit der Wahl der Option der mündlichen Prüfung und zu deren näheren Ausgestaltung im Fach Geschichte oder einem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach trifft das einzelne Bundesland.

- c) Die Leistungen in dem nicht für die schriftliche oder mündliche Prüfung gewählten Fach werden am Ende des letzten Schuljahrs mit einer Endnote bewertet (Gewichtungsfaktor 1).
- d) Das Fach der verpflichtenden mündlichen Prüfung ist Französisch (Gewichtungsfaktor 1).

(2) Bei der Umrechnung der Noten in das französische Notensystem wird die zwischen beiden Ländern geltende Praxis angewandt.

§ 3

Prüfungstermin

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden im zeitlichen Zusammenhang mit den Prüfungen zur allgemeinen Hochschulreife statt.

(2) Sobald der Zeitplan für die Prüfungen zur allgemeinen Hochschulreife festgelegt ist, setzen die zuständigen deutschen Behörden das französische Bildungsministerium darüber in Kenntnis.

dungsministerium die oder der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil oder seine Vertreterin oder sein Vertreter schriftlich benannt.

§ 4

Meldung der Schülerinnen und Schüler zur Prüfung

Die Schülerinnen und Schüler melden sich innerhalb der festgesetzten Frist bei der Verwaltung ihrer Schule zur Prüfung.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) Folgende Aufgabentypen stehen zur Wahl:

a) für das Fach Französisch

- Schreibaufgabe (Analyse einer literarischen Textgrundlage von maximal 1000 Wörtern; die Textlänge kann je nach Dichte und Komplexität nach unten davon abweichen, in der Regel drei bis vier Arbeitsaufträge);
- Schreibaufgabe (Analyse einer nicht literarischen Textgrundlage von maximal 1000 Wörtern; die Textlänge kann je nach Dichte und Komplexität nach unten davon abweichen, in der Regel drei bis vier Arbeitsaufträge);
- weitere Aufgabentypen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

b) Für das Fach Geschichte oder das weitere gesellschaftswissenschaftliche Fach

- Analyse von Dokumenten mit untergliederter Arbeitsanweisung;
- nicht materialgebundene Aufgabe (Aufsatz).

(2) Den Prüfungsaufgaben sind die Erläuterungen, die den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben werden, und die Hilfsmittel, die ihnen gegebenenfalls bei der Prüfung zur Verfügung gestellt werden, beizulegen.

In der Regel hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei jedem schriftlichen Prüfungsteil die Wahl zwischen mindestens zwei Prüfungsaufgaben.

(3) Die zuständige deutsche Behörde bestimmt die Prüfungsaufgaben.

(4) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen in den Fächern Französisch und Geschichte oder dem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach entspricht den jeweils für die Prüfungen zur allgemeinen Hochschulreife vorgesehenen Regelungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 6

Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife korrigiert und benotet.

(2) Sodann werden die nach dem deutschen Notensystem erteilten Noten nach der zwischen beiden Ländern geltenden Praxis (vgl. § 2 (3)) in das französische Notensystem umgerechnet.

Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfungen

(1) Vor Beginn der mündlichen Prüfungen beruft die oder der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu einer Konferenz ein.

(2) Unter Leitung der oder des Beauftragten für den französischsprachigen Prüfungsteil nimmt der Prüfungsausschuss rechtzeitig Kenntnis von der Aufstellung der Kurs- und Klausurthemen und der in den letzten Schuljahren behandelten Lektüren. Der oder dem Prüfungsbeauftragten wird rechtzeitig Gelegenheit gegeben, die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife korrigierten und benoteten Prüfungsarbeiten durchzusehen und zu bewerten.

Nach Beratung im Prüfungsausschuss legt die oder der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil die Noten für den Erwerb des Baccalauréat endgültig fest. Die Noten werden in das Verzeichnis der Prüfungsnoten eingetragen.

§ 8a

Verpflichtende mündliche Prüfung im Fach Französisch

(1) Die mündliche Prüfung im Fach Französisch ist so zu gestalten, dass sie eine Urteilsbildung über den Leistungsstand der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten sowohl im Hinblick auf die Anforderungen der allgemeinen Hochschulreife als auch des Baccalauréat ermöglicht.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Fach Französisch soll 30 Minuten nicht überschreiten. Ihr geht eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten voraus. Bei der Vorbereitung auf diese Prüfung ist entweder die Benutzung eines einsprachigen französischen oder eines zweisprachigen Wörterbuchs (deutsch- französisch/französisch-deutsch) oder die Benutzung von beidem gestattet.

(3) Die mündliche Prüfung im Fach Französisch umfasst zunächst einen Vortrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten über die von ihr oder ihm vorbereitete Lösung der Prüfungsaufgabe. Der Prüfung wird ein kurzer literarischer oder nicht literarischer Text von je nach Dichte und Komplexität maximal 300 Wörtern zugrunde gelegt. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat soll nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, den Text zu verstehen, schrittweise zu analysieren, zu interpretieren und zu kommentieren. Der Vortrag kann durch Vorlesen eines Teils des Texts eingeleitet werden.

(4) An den Vortrag schließt sich ein Gespräch mit der von der deutschen Seite bestellten Prüferin oder dem von der deutschen Seite bestellten Prüfer an. Es soll sichergestellt werden, dass die Aufgabenstellung erweitert oder vertieft und auch auf andere Gebiete des Fachs eingegangen wird. Die oder der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil stellt ergänzende Fragen.

(5) Nach Beratung im Prüfungsausschuss legt die oder der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil die Note für den Erwerb des Baccalauréat nach dem französischen Notensystem fest.

§ 8b

Optionale mündliche Prüfung im Fach Geschichte oder in einem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach

Im Fach Geschichte oder in einem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach kann anstelle der schriftlichen Prüfung in diesem Fach eine mündliche Prüfung abgelegt werden. Die optionale mündliche Prüfung entspricht den jeweils für die Prüfungen zur allgemeinen Hochschulreife vorgesehenen Regelungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Die Prüfung findet in französischer Sprache statt.

§ 9

Bewertung und Beratung der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung

(1) Bewertung des französischsprachigen Prüfungsteils

tes Notenverzeichnis eingetragen. Für die Berechnung der Durchschnittsnote erhält die Prüfung im Fach Französisch den Gewichtungsfaktor 2 (schriftlich: 1, mündlich: 1).

Das Ergebnis im Fach Geschichte oder dem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach (schriftliches oder mündliches Prüfungsfach) erhält den Gewichtungsfaktor 1. Das Ergebnis in dem nicht für die schriftliche oder mündliche Prüfung gewählten Fach gemäß § 2 (1) c) wird mit dem Gewichtungsfaktor 1 eingebracht.

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat den französischsprachigen Prüfungsteil bestanden, wenn sie oder er eine Durchschnittsnote von mindestens 10 von 20 Punkten nach dem französischen Notensystem erzielt hat. Dabei sind in einem der zwei Prüfungsteile des Faches Französisch mindestens ausreichende Leistungen (10 von 20 Punkten) zu erreichen.

(2) Zuerkennung des Baccalauréat

Die Qualifikation des französischen Baccalauréat wird zuerkannt, wenn

- die Prüfungen zur allgemeinen Hochschulreife insgesamt bestanden und
- die Anforderungen im französischsprachigen Prüfungsteil erfüllt sind.

(3) Zuerkennung der *enseignements de spécialité*

Es obliegt der zuständigen deutschen Behörde, die *enseignements de spécialité* des französischen Baccalauréat zu bestimmen, die dem Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers entsprechen kann.

(4) Zuerkennung eines Prädikats

Für die Zuerkennung eines Prädikats werden die Ergebnisse im französischsprachigen Prüfungsteil sowie Ergebnisse in anderen Fächern der allgemeinen Hochschulreife berücksichtigt. Auf der Grundlage der Gesamtheit dieser Ergebnisse kann der Prüfungsausschuss das Prädikat „très bien avec mention du jury“, „très bien“, „bien“, oder „assez bien“ vergeben.

§ 10

Bescheinigung über den Erwerb des Baccalauréat

Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, die die allgemeine Hochschulreife und mit dem Bestehen des französischsprachigen Prüfungsteils das Baccalauréat erlangt haben, erhalten zu ihrem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eine vorläufige Bescheinigung nach dem beigefügten Muster.

Das endgültige Zeugnis wird dem Prüfling durch das Rektorat der Akademie Straßburg übersandt.

§ 11

Nachholtermin

Für Schülerinnen und Schüler, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen verhindert sind, sich zur Prüfung zu melden, beim regulären Prüfungstermin anwesend zu sein oder die Prüfung im vollen Umfang abzulegen, können die zuständigen Behörden einen Ersatztermin anberaumen.

1. deutsche Sprachfassung (Muster):

Ministerium für Erziehung
Vorläufige Bescheinigung über den Erwerb des Baccalauréat

Prüfungstermin 20..

Der Vertreter des Ministers für Erziehung der Französischen Republik bescheinigt aufgrund des Ergebnisses des französischsprachigen Prüfungsteils, das er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Prüfungsausschusses festgestellt hat, und im Einklang mit dem Abkommen vom 31. Mai 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat sowie mit der Verwaltungsabsprache vom 22. Januar 2021 zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch- französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Jugend und Sport der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat, dass

Herr oder Frau

geb. am in

am Ende des Schuljahrs 20.../20... den französischsprachigen Prüfungsteil am
Gymnasium bestanden hat.

Durch das Zeugnis, das mit dem Datum vom den Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife bescheinigt, erlangt er oder sie auch das französische Baccalauréat, spécialités, Prädikat

....., den

Die Rektorin oder der Rektor der Akademie Straßburg

2. française Sprachfassung (Muster):

Ministère de l'Éducation nationale**ATTESTATION PROVISOIRE DE DÉLIVRANCE DU BACCALAURÉAT**

Session de 20..

Le représentant du ministre de l'Éducation nationale de la République française, vu le procès-verbal de la partie en langue française de l'examen qu'il a établi en sa qualité de président du jury et conformément à l'accord entre le Gouvernement de la République française et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne relatif à la délivrance simultanée du baccalauréat et de la Allgemeine Hochschulreife en date du 31 mai 1994 et à l'arrangement administratif entre le ministre de l'Éducation nationale, de la Jeunesse et des Sports de la République française et le plénipotentiaire de la République fédérale d'Allemagne pour les affaires culturelles dans le cadre du Traité sur la coopération franco-allemande, relatif à l'organisation de la formation, à l'élaboration des programmes d'enseignement et au règlement de l'examen de la délivrance simultanée du baccalauréat français et de la Allgemeine Hochschulreife allemande en date du 22 janvier 2021 atteste que

M. ou Mme

né(e) le à

a passé avec succès à la fin de l'année scolaire 20.../20... au lycée
la partie en langue française de l'examen.

Par le diplôme attestant en date du la délivrance de la Allgemeine Hochschulreife allemande, il ou elle devient également titulaire du baccalauréat français, spécialité....., mention

Fait àle

La recteur ou la rectrice de l'académie de Strasbourg“